

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Abt. VI/A/1 - Gewerberecht  
z.H. Frau Mag. Dr. Andrea Jungwirth  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Per E-Mail: [gewerbe@bmaw.gv.at](mailto:gewerbe@bmaw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2023-0.127.253	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/0052/23/AK/DK Dr. Adriane Kaufmann	Durchwahl 4529	Datum 20.03.2023
---	---	-------------------	---------------------

## **Novelle zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Jungwirth,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Novelle zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **I. Allgemeines**

Die VbF 2023 ist mit 1.3.2023 in Kraft getreten, enthält jedoch eine Reihe an Bestimmungen, die nicht oder schwierig umzusetzen sind. Die vorliegende Novelle befasst sich mit den Übergangsfristen für unterirdische Tanks, die vor 1985 eingebaut worden sind. Hier sieht die Verordnung eine Frist zum Ersetzen bis 31.12.2025 vor - aufgrund des späten Inkrafttretens ist dieser Zeitpunkt nicht mehr einhaltbar. Deshalb begrüßen wir die vorliegende Novelle.

### **II. Im Detail**

#### **Zur Änderung des § 49 Abs 1 Z 2:**

Wir begrüßen die Verlängerung der Entsprechungsfrist für Behälter, die vor 1985 hergestellt wurden, weisen jedoch darauf hin, dass trotz der verlängerten Übergangsfristen, viele Firmen vor großen Problemen stehen, die Tanks gemäß der novellierten VbF bis 2029 umzurüsten.

Wir weisen weiters darauf hin, dass das Herstellungsjahr 1985 eigentlich außerhalb des Punktes *a) Herstellung vor 1985: Entsprechung bis 31.12.2025*, liegt, auch wenn Behälter mit diesem Herstellungsjahr vermutlich Punkt a zuzuordnen wären.

Um hier rechtliche Klarheit zu schaffen, sollte Punkt a geändert werden auf

- a) Herstellung vor 1986: Entsprechung bis 31.12.2025, oder
- a) Herstellung bis 1985: Entsprechung bis 31.12.2025

### **Zu Verweis auf § 23 Z 3:**

Da es sich um eine wiederkehrende Prüfung der unterirdischen Behälter handelt, mit welcher die Weiterverwendung der flüssigkeitsüberwachten Behälter möglich ist, ist es sinngemäß besser auf den § 26 (1) Z 2 zu verweisen, wo tatsächlich die wiederkehrenden Prüfungen in der VbF 2023 behandelt werden. Dieser § 26 (1) Z 2 wiederum verweist seinerseits wieder auf den § 23 Z 3.

Darüber hinaus sehen wir kritisch, dass in der VbF 2023 für bestehende Anlagen die Ausnahmebestimmungen im § 49 Abs 1 Z 1 gegenüber der VbF Begutachtungsversion 2018 stark gekürzt wurden. Wie in der unten stehenden Gegenüberstellung ersichtlich, fehlen nun folgende Paragraphen im Ausnahmenkatalog für bestehende Betriebsanlagen und gelten diese nun auch für bestehende Betriebsanlagen ohne Übergangsfristen mit In-Kraft-Treten der Verordnung: § 6 (5) Z 5; § 6 (5) Z 6; § 6 (5) Z 7; § 6 (6) Z 1; § 6 (6) Z 2; § 6 (6) Z 3; § 6 (6) Z 5; § 6 (6) Z 6; § 7 (1); § 7 (5); § 8 (2) Z 1; § 8 (2) Z 3; § 8 (2) Z 4; § 8 (2) Z 5; § 8 (2) Z 7; § 8 (2) Z 9; § 10 (1); § 11; § 12; § 13; § 21 (1); § 21 (2); § 21 (3); § 21 (4) Z1; § 21 (4) Z3; § 34; § 35; § 36; § 38; § 39; § 40 (1); § 40 (2)

Für bestehende bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden müssen und dürfen somit die oben aufgelisteten Bestimmungen nicht gelten. Wir ersuchen daher, diese Paragraphen - wie 2018 geplant - dem Ausnahmenkatalog des § 49 (1) Z 1 wieder hinzuzufügen.

#### **Verordnungstext Version 2018**

**§ 49.** (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, für Eisenbahnanlagen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, und vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:

1. folgende Bestimmungen gelten nicht: § 6 Abs. 5 Z 5 bis 7, Abs. 6 Z 1 bis Z 3 sowie Z 5 und Z 6, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 8 Abs. 2 Z 1 bis Z 5, Z 7 und Z 9, § 10 Abs. 1 und 2, die §§ 11 bis 21, § 25, die §§ 34 bis 36, die §§ 38 bis 41, § 43 Abs. 3 Z 5, § 44 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 und Abs. 6 letzter Satz sowie die §§ 45 und 47 Abs. 1.

#### **Verordnungstext der VbF 2023**

**§ 49.** (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, für Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, und für vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:

1. Folgende Bestimmungen gelten nicht: § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 2 Z 2, § 10 Abs. 2, die §§ 14 bis 20, § 21 Abs. 4 Z 2, § 25, § 40 Abs. 4, § 44 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 letzter Satz sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4.

Weiters sind in der VbF 2023 einige problematische Bestimmungen enthalten. Diese würden wir gerne in einer gesonderten Gesprächsrunde für eine zukünftige Novelle diskutieren.

### **Zu § 1 Abs 3:**

Als rohrleitungsrechtliche Vorschrift gilt diese Verordnung für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in genehmigungspflichtigen und nach Maßgabe des 9. Abschnitts in bereits genehmigten Rohrleitungsanlagen. Es sollten die Rohrleitungsanlagen aus der VbF ausgenommen werden, da diese ohnedies nach anderen Gesetzesmaterien geregelt sind.

### **Zu § 1 Abs 4:**

Als arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschrift gelten für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen, die dem ASchG unterliegen, die Abs. 6 Z 4 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 bis 3, § 9, § 10

Abs. 4, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 12, § 22 Abs. 1, §§ 24 bis 27, § 28 Abs. 1, §§ 29 bis 33, § 40 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 3 und 4, § 44: Es sollte der Nachrüstungsaufwand bei bestehenden nicht gewerblichen Anlagen durch Begrenzung der anzuwendenden Paragraphen minimiert werden.

**Zu § 1 Abs 6:**

Die Aufnahme der Flughafentanklager ist völlig neu und der dabei verwendete Begriff ‚*Bodeneinrichtungen*‘ meint wohl das Hydrantensystem am Flughafen Schwechat. Eine Umsetzung der Vorschriften der VbF 2023 erscheint bei diesen Anlagen schwierig.

**Zu § 6 Abs 4:**

Gemäß dem Verordnungstext muss das Leckanzeigesystem von unterirdischen Lagerbehältern als Über- oder als Unterdrucksystem mit gasförmigen Betriebsmedien ausgeführt sein.

Im Fall eines Unternehmens besteht das unterirdische Tanklager aus 6 Mehrkammern-Behälter (Gesamtvolumen: 210.000 Liter), die alle vor 1985 gebaut wurden. Die Behälter und Rohrleitungen sind allerdings mit flüssigem Medium überwacht. Selbst bei einer Verlängerung der Übergangsfristen wird die Umsetzung technisch aufwändig und wirtschaftlich schwierig, zumal alle vorgeschriebenen Prüfungen (Druck, Innenrevision ...) durchgeführt werden und keine Mängel aufweisen.

Die Errichter-Firma meint, es müssten alle Tanks inklusive des gesamten Rohrleitungssystems erneuert werden, da die Tankbehälter unter den Rohrleitungen liegen. Hier kam der Vorschlag die Erneuerung des Tanklagers beispielsweise abhängig von Wandstärkenmessungen zu machen. Beispiel: bei 50% Restwandstärke zusätzliche Druckprüfung.

Wir schlagen daher vor, dass das Leckanzeigesystem von unterirdischen Lagerbehältern neben gasförmigen auch mit flüssigen Betriebsmedien ausgeführt werden kann. Eine mögliche Alternative wäre eine Bestätigung durch ein Sachverständigengutachten, dass das bestehende Leckanzeigesystem funktioniert und damit das Schutzziel erreicht ist. Diese Möglichkeit für ein Sachverständigengutachten sollte in der VbF verankert werden.

**Zu § 7 Abs 3:**

Bei Massenprodukten wie Gasölen und Kraftstoffen kann die Kennzeichnung der Gefahrenkategorie bei oberirdischen Lagerbehältern entfallen, wenn die handelsübliche Produktbezeichnung angebracht ist.

**Zu § 10 Abs 4:**

Bei Massenprodukten wie bei Gasölen und Kraftstoffen kann die Kennzeichnung der Gefahrenkategorie bei Rohrleitungen und Rohrleitungsanschlüssen entfallen, wenn die handelsübliche Produktbezeichnung angebracht ist.

**Zu § 17 Abs 2 Z 4:**

Die Formulierung, eingeflossen in der letzten Version, „*um Öffnungen von Füllschränken*“ ist missverständlich. Anstelle dem geöffneten Füllschrank wurde ‚*um die Öffnung von Füllschränken*‘ bei der Definition der 2,0 m ex-Zone aufgenommen, was möglicherweise zu Diskussionen führt (Entlüftungsöffnungen an den Seiten der Schränke, nur im geöffneten oder auch schon im geschlossenen Zustand des Deckels?). Es geht um den geöffneten Füllschrank und nicht um geschlossene Füllschränke, wo diese 2,0 m ex-Zone gelten. Hier sollte die Definition wie im Standard-Explosionsschutzdokument übernommen werden. Der wesentliche Unterschied ergibt sich auf der Rückseite von Füllschränken (entspricht dem geschlossenen Füllschrank), wo nur 0,2 m

Abstand die Ex-Zone ist. Zumindest sollte die Möglichkeit der Einschränkung durch technische Einrichtungen geschaffen werden.

**Zu § 23 Z 2:**

Der Zwischenraum der Rohrleitungen muss bei der erstmaligen Prüfung einer Druckprobe unterzogen werden. Diese Prüfung ist nicht notwendig, da der Innenmantel ohnedies einer Druckprobe unterzogen wird und der Außenmantel mit der Leckwarnanlage überwacht wird und eine statische Prüfung der Außenleitung nicht notwendig ist.

**Zu § 25 Abs 1 Z 7, § 26 Abs 3 Z 4, § 28 Abs 1 Z 9:**

Als wesentliche Sicherheitseinrichtungen werden u.a. Überfüllsicherungen aufgezählt. In früheren Versionen stand ‚elektronische Überfüllsicherungen‘, weil mechanische Überfüllsicherungen nicht prüfbar sind. Sollte dies tatsächlich zu prüfen sein, so entstehen hier neben massiven Sicherheitsgefahren extreme Kosten ohne einen wesentlichen Sicherheitsgewinn.

**Zu § 25 Abs 1 Z 2 und § 23 Z 2:**

Bei der Erstprüfung ist zusätzlich eine Druckprobe des Doppelmantels der Rohrleitungen erforderlich. Diese Prüfung macht keinen Sinn, weil damit Undichtheiten des Innenrohres nicht erkannt werden. Außerdem wird der Außenmantel ohnedies mit einem hochpräzisen Überwachungssystem überwacht.

**Zu § 26 Abs 1 Z 3:**

Für die wiederkehrende Prüfung der Rohrleitungen hatte in den letzten Versionen eigentlich die Prüfung nach § 23 Z 3 (Gesamtprüfung mit 0,3 bar) ausgereicht und nicht wieder eine Prüfung, die ein Öffnen der Rohrleitungen erfordert, und damit zusätzliches Gefährdungspotenzial erzeugt. Bei der wiederkehrenden Prüfung genügt jetzt nicht nur die Behälterdruckprobe mit angeschlossenen Rohrleitungen, sondern es müssen wieder die Rohrleitungen mit dem 1,5-fachen mind. 2 bar separat abgedrückt werden.

**Zu § 26 Abs 2:**

Bei Vorhandensein eines Leckanzeigesystems ist eine wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems ausreichend. Unterirdische produktführende Rohrleitungen und unterirdische Behälter müssen mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet sein, daher ist die Bestimmung § 26 (1) Z 2 und Z 3 überflüssig.

**Zu § 27 Z 3:**

aufgrund der Umformulierung des § 26 (3) Z 3 ist beim Öffnen eines unterirdischen Behälters jetzt seit der letzten Überarbeitung auch eine Druckprobe mit 1,5-fachen bzw. mind. 2 bar erforderlich. Dieses ergibt keinen Sinn, denn wichtiger ist die Prüfung der Dichtheit gem. § 23 Z 3 mit der Gesamtprüfung mit 0,3 bar.

**Zu § 28 Abs 1 Z 1:**

Die 6-jährige Prüfung für leckwarnüberwachte unterirdische Doppelwandbehälter sollte wegfallen, weil ohnedies die wesentlichen Sicherheitseinrichtungen u.a. das Leckanzeigesystem jährlich zu prüfen sind.

**Zu § 28 Abs 1 Z 3:**

Es sind alle 3 Jahre einwandige unterirdische Rohrleitungen zu prüfen. Rohrleitungen sind aber gemäß § 4 Z 14 Einrichtungen zur Befüllung bzw. zur Entnahme von Behältern und diese müssen doppelwandig sein. Daher ist diese Bestimmung überflüssig. Sollte sich diese Regelung auf die

einwandigen gasführenden Rohrleitungen beziehen, so ist die Formulierung uneindeutig und außerdem werden die wiederkehrenden Prüfungen verteuert.

**Zu § 33 Abs 5 Z 2:**

*Bei Lagerung nach der Tabellenziffer 9 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden:* Möglicherweise ist dort die Tabellenziffer 8 (in Lagerbereichen) gemeint, und nicht Tabellenziffer 9 (in ortsbeweglichen Behältern) - so wie bei Absatz (3) und (4). Dies müsste gegeben falls geändert werden.

**Zu § 36 Abs 6 Z 4:**

*„In Tankstellen ist in folgenden Bereichen das Rauchen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht unzulässig: in einem Bereich von 2 m um Dom- und Füllschächte oder Füllschränke von unterirdischen Lagerbehältern“.* Diese Definition ist nicht notwendig und widerspricht den Ex-Zonen Definitionen. Sie sollte daher gestrichen werden.

**III. Zusammenfassung**

Wir begrüßen die vorliegende Novelle, die die Frist zur Umrüstung erstreckt. Allerdings führt die vorliegende Verordnung in manchen Bereichen zu Anwendungsschwierigkeiten. Diese haben wir gesondert aufgelistet und stehen jederzeit für diesbezügliche Gespräche zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz  
Vizepräsidentin

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär